



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE

Aufenthaltskarte für familienangehörige
von unionsbürgern

Unbefristete aufenthaltskarte für
familienangehörige von unionsbürgern





Herausgeber: Diputación de Alicante
Anschrift: Einheit ausländischer Bürger

■ Inhaltsverzeichnis

1. Aufenthaltskarte für familienangehörige von unionsbürgern
2. Unbefristete aufenthaltskarte für familienangehörige von unionsbürgern

(Der Text wurde nach Maßgabe der am 04.2019 geltenden Gesetze verfasst)

1. Aufenthaltskarte für familienangehörige von unionsbürgern

Familienangehörige eines spanischen Staatsbürgers, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die bei ihrer Ankunft oder Begleitung nicht die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen und beabsichtigen, sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Spanien aufzuhalten, müssen eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern beantragen und erhalten.

Voraussetzungen

- Einen Unionsbürger (der spanisch sein kann) oder aus einem anderen Vertragsstaat mit Aufenthaltsrecht für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten als Arbeitnehmer oder Selbstständiger begleiten oder treffen, über eine Krankenversicherung und ausreichende finanzielle Mittel für die Familie verfügen oder ein Student mit Krankenversicherung und ausreichenden Mitteln für die Familie sein.

Der spanische Bürger, der Unionsbürger oder der Bürger aus einem anderen Vertragsstaat muss eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Arbeitnehmer in Spanien sein, oder
 - Selbstständiger in Spanien sein, oder
 - Über ausreichende wirtschaftliche Mittel für sich selbst und seine Familienangehörigen verfügen, um die spanische Sozialhilfe während der Aufenthaltsdauer nicht zu belasten und der Nachweis einer öffentlichen oder privaten Krankenversicherung in Spanien oder aus einem anderen Land, soweit diese eine vergleichbare Deckung wie die nationale Gesundheitsversorgung in Spanien während der Aufenthaltszeit bietet.
 - Student sein und in einer öffentlichen oder privaten, von der Bildungsbehörde anerkannten Einrichtung, zugelassen sein, um ein Studium oder eine Berufsausbildung abzuschließen sowie eine in Spanien oder in einem anderen Land anerkannte öffentliche oder private Krankenversicherung abgeschlossen zu haben, welche eine Deckung gewährleistet und eine zuverlässige Erklärung, wonach bestätigt wird, dass über genügend finanzielle Mittel für sich selbst und für die Familie verfügt wird, um nicht eine Last für die Sozialdienste in Spanien während der Aufenthaltszeit darzustellen.
- Nachfolgende Verwandtschaft mit dem Unionsbürger nachzuweisen:

Handelt es sich um einen Familienangehörigen eines Studenten, besteht die Möglichkeit:

- Ehepartner zu sein, soweit diese nicht geschieden sind oder die bestehende Ehe nicht aufgelöst worden ist.
- Lebenspartner zu sein, wobei die eheähnliche Beziehung in einem anerkannten öffentlichen, dem Standesamt vergleichbaren Amt, in einem Vertragsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingetragen sein muss. Ehesituationen und die Registrierung als eingetragener Partner gelten in jedem Fall als unvereinbar.
- Kind des Unionsbürgers oder seines unterhaltsberechtigten Ehepartners oder Partners sein.

In den restlichen Fällen besteht die Möglichkeit:

- Ehepartner zu sein, soweit diese nicht geschieden sind oder die bestehende Ehe nicht aufgelöst worden ist.
- Ein Paar zu sein, wobei die eheähnliche Beziehung in einem anerkannten öffentlichen, dem Standesamt vergleichbaren Amt, in einem Vertragsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingetragen sein muss. Ehesituationen und die Registrierung als eingetragener Partner gelten in jedem Fall als unvereinbar.
- Direkte Nachkommen und deren Ehe- oder Lebenspartner, Minderjährige unter 21 Jahren, Volljährige über 21 Jahren, die unter ihrer Obhut leben.
- Direkte Verwandte des Unionsbürgers oder des Ehe- oder Lebenspartners, die von ihm abhängig sind.

Erforderliche Unterlagen

Hinweis: Im Allgemeinen sind Kopien der Dokumente und die Originale zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen.

- Offizielles Antragsformular (EX-19) in zweifacher Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Unionsbürger unterzeichnet. Dieses Formular kann heruntergeladen werden unter

<http://extranjeros.empleo.gob.es/es/ModelosSolicitudes/>.

- Gültiger Reisepass des Familienangehörigen. Sollte dieser abgelaufen sein, ist eine Abschrift desselben und der Antrag auf Erneuerung nachzuweisen.
- Drei aktuelle Farblichtbilder vor einem weißen Hintergrund, Passbildformat.
- Schriftlicher Nachweis des Bestehens des verwandtschaftlichen Verhältnisses.

Wenn der Ehepartner oder Partner, mit dem eine eheähnliche Beziehung geführt wird, den Antrag stellt:

- Heiratsurkunde oder Bescheinigung des entsprechenden Registerführers für Paare. Auch der Familienstand von Lebensgefährten muss anerkannt werden.

Wenn die Kinder oder Nachkommen des Unionsbürgers den Antrag stellen:

- Geburtsurkunde.
- Wenn die Kinder über 21 Jahre alt sind, Nachweis der Abhängigkeit oder Geschäftsunfähigkeit.

Wenn die Kinder oder Nachkommen des Ehepartners oder Partners des Unionsbürgers den Antrag stellen:

- Geburtsurkunde.
- Wenn die Kinder über 21 Jahre alt sind, Nachweis der Abhängigkeit oder Geschäftsunfähigkeit.
- Heiratsurkunde oder Bescheinigung des entsprechenden Registerführers für Paare des Unionsbürgers.
- Wenn das Kind minderjährig ist, der Nachweis, dass der Ehegatte oder Partner des Unionsbürgers die alleinige elterliche Verantwortung hat oder dass ihm das Sorgerecht erteilt wurde und das Kind tatsächlich von ihm oder ihr abhängig ist.

Wenn Verwandte des Unionsbürgers oder dessen Ehepartners den Antrag stellen:

- Geburtsurkunde des Unionsbürgers oder seines Ehepartners oder Partners.
- Unterlagen aus denen die finanzielle Abhängigkeit hervorgeht.

- Wenn es sich um den Vater oder Mutter des Ehepartners oder Lebensgefährten des Unionsbürgers handelt, Heiratsurkunde oder Bescheinigung des entsprechenden Registerführers für Paare des Unionsbürgers.

Verfahren

Antragsberechtigter: das Familienmitglied eines Unionsbürgers oder eines anderen Vertragsstaates persönlich.

Präsentationsstelle: Ausländerbehörde (Oficina de Extranjería) der Provinz, in der er/sie beabsichtigt zu wohnen, oder auf der entsprechenden Polizeistation.

Frist: drei Monate ab dem Tag der Einreise nach Spanien. Dabei wird ein Beleg ausgestellt, der als Nachweis für die Antragstellung und des gesetzmäßigen Aufenthalts bis zur Ausstellung des Ausweises dient.

Gebühren: Die zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Gebühr muss vor der Ausstellung der Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers bezahlt werden.

Die Ausstellung der Aufenthaltskarte hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Antragstellungsdatum zu erfolgen. Der befürwortende Beschluss gilt ab dem nachgewiesenen Datum der Einreise nach Spanien als Verwandter eines Unionsbürgers.

Gültigkeit der Aufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers: Die Aufenthaltskarte ist fünf Jahre gültig, ab dem Datum ihrer Ausstellung oder für den vom Unionsbürger für den Aufenthalt vorgesehenen Zeitraum, wenn dieser unter fünf Jahren liegt.

2. Unbefristete aufenthaltskarte für familienangehörige von unionsbürgern

Familienangehörige eines spanischen Staatsbürgers, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nicht die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen und ihren Wohnsitz in Spanien haben, können eine unbefristete Aufenthaltskarte als Angehöriger eines Unionsbürgers erhalten. Voraussetzungen.

Es sind eine der folgenden Voraussetzungen nachzuweisen:

- Rechtmäßig in Spanien während eines andauernden Zeitraumes von fünf Jahren wohnhaft gewesen zu sein, soweit die verwandtschaftliche Beziehung, für welche die Aufenthaltsbescheinigung beantragt wurde, weiterhin besteht, letzteres ausgenommen in den Fällen, in denen das gemeinschaftliche Verhältnis wegen Todesfall, Aufhebung der Ehe, Scheidung oder Aufhebung der Eintragung als Lebenspartner gemäß RD 240/2007 nicht mehr besteht.
- In Spanien als Familienangehöriger eines Unionsbürgers wohnhaft zu sein, wenn letzterer Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist und ein Recht auf ständigen Wohnsitz erhalten hat, bevor die Frist von fünf Jahren abgelaufen ist.
- In Spanien als Familienangehöriger eines Unionsbürgers wohnen, der im Laufe seines aktiven Lebens vor dem Erwerb des Rechts auf unbefristeten Aufenthalt stirbt, sofern einer der folgenden Umstände erfüllt ist:
 - o Dass der Bürger der Europäischen Union am Todestag mindestens zwei Jahre ständig in Spanien wohnhaft gewesen ist.
 - o Dass er infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist.
 - o Dass der Ehepartner des Unionsbürgers die spanische Staatsangehörigkeit infolge der Ehe mit dem Verstorbenen verloren hat.

Erforderliche Unterlagen

Hinweis: Im Allgemeinen sind Kopien der Dokumente und die Originale zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen.

- Offizielles Antragsformular (EX-19) in zweifacher Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Unionsbürger unterzeichnet. Dieses Formular kann heruntergeladen werden unter <http://extranjeros.empleo.gob.es/es/ModelosSolicitudes/>.
- Gültiger Reisepass des Familienangehörigen Sollte dieser abgelaufen sein, ist eine Abschrift desselben und der Antrag auf Erneuerung nachzuweisen.
- Gegebenenfalls ein schriftlicher Nachweis des Bestehens des verwandtschaftlichen Verhältnisses.

- Im Falle des Ablebens des Unionsbürgers ist die Sterbeurkunde vorzulegen, gegebenenfalls der schriftliche Nachweis, dass der Todesfall aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erfolgt ist oder, dass der Ehepartner des Unionsbürgers die spanische Staatsangehörigkeit infolge der Ehe mit dem Verstorbenen verloren hat.
- Drei aktuelle Farblichtbilder vor einem weißen Hintergrund, Passbildformat.

Verfahren

Antragsberechtigter: das Familienmitglied eines Unionsbürgers oder eines anderen Vertragsstaates persönlich.

Präsentationsstelle: Ausländerbehörde der Provinz, in der er/sie beabsichtigt zu wohnen, oder auf der entsprechenden Polizeistation.

Für den Fall eines bestehenden Ablaufdatums der Karte ist der Antrag innerhalb eines Monats vor der Ablauffrist zu stellen, wobei er auch drei Monate später gestellt werden kann, vorbehaltlich einer möglichen anfallenden entsprechenden Verwaltungsstrafe. Dabei wird ein Beleg ausgestellt, der als Nachweis für die Antragstellung und des gesetzmäßigen Aufenthalts bis zur Ausstellung des Ausweises dient.

Gebühr: Die zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Gebühr muss vor der Ausstellung der Registrierungsbescheinigung bezahlt werden.

Die Ausstellung der Aufenthaltskarte hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Antragstellungsdatum zu erfolgen.

Gültigkeit der Aufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers: Die Karte ist zehn Jahre ab Ausstellungsdatum gültig und wird automatisch verlängert.

Grundverordnung

- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

- Königliche Verordnung 240/2007 vom 16. Februar über die Einreise, den freien Verkehr und den Aufenthalt von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Spanien.
- Verordnung PRE/1490/2012 vom 9. Juli mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Königlichen Verordnung 240/2004 vom 16. Februar über die Einreise, die Freizügigkeit und den Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Spanien.

Weitere Auskunft:

<http://www.interior.gob.es/web/servicios-al-ciudadano/extranjeria/ciudadanos-de-la-union-europea/expedicion-y-vigencia-del-certificado-de-registro>

Generalsekretariat für Ein- und Auswanderung (Secretaría General de Inmigración y Migración)

<http://extranjeros.empleo.gob.es/es/InformacionInteres/InformacionProcedimientos/CiudadanosComunitarios/hoja103/index.html>

Wichtiger Hinweis: Wenn Dokumente aus anderen Ländern vorgelegt werden, müssen sie in das Spanische oder die Amtssprache des Gebiets, in dem der Antrag gestellt wird, übersetzt werden.

Andererseits müssen alle ausländischen öffentlichen Dokumente zuvor vom Konsularbüro Spaniens (Oficina consular de España) mit Zuständigkeit in dem Land, in dem das Dokument ausgestellt wurde, und vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit (Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación) beglaubigt werden, es sei denn, das Dokument wurde von der zuständigen Behörde des Ausgabelandes gemäß dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 mit Apostille versehen und ist nicht aufgrund des Internationalen Übereinkommens von der Legalisierung ausgenommen. Weitere Informationen zur Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten finden Sie im Datenblatt Nr. 108.

Rechtlicher Hinweis: Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind lediglich informativ. Sie begründen keine Rechte, Erwartungen oder Verantwortlichkeiten irgendwelcher Natur für die Provinzialverwaltung von Alicante (Diputación de Alicante).



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE